Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Bonn: M. Cohen. — Bremen: E. Schlotte, Wilh. Scheller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Nordhaar, Alfred Sturm, Wilhelm Wilkens. — Görlitz: C. Schoenwald. — Halle a. S.: J. Barck & Co. — Minden: C. Marowski. —

Wien: A. Opelik, Stubenbastei 3. M. Dukes, I., Schuler-Strasse No. 8. — Amsterdam: A. de la Mar Ann., N. Z. Voorburgwal 264. — Frankreich: John F. Jones Nachf. in Paris, 31 bis Faubourg-Montmartre. — England: John F. Jones Nachf. in London, 166 Fleet Street, Aug. Siegle in London, 30 Lime Street, E. C.

Nr. 38. [30. Jahrgang.] **Berlin, Freitag den 23. Januar 1891, Abends.** **[30. Jahrgang.] Nr. 38.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expeditionen 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin 48, SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**

Fernsprech-Anschluß Nr. 6514. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.**

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 23. Januar.

Wer den Eifer in Rechnung zieht, welchen die zur Fahne des Herrn E. Richter schwörende Presse im letzten Sommer entwickelte, um das Inkrafttreten der vollen Wirkungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zu hinterteiben, hatte ein begründetes Recht, sich zu verwundern, wie überaus glatt und befriedigend im Reichstage die Bewilligung einer neuen Position des Etats sich vollzog, die eine Folge der Einführung des vorerwähnten Gesetzes ist. Nach diesem sind alle arbeitenden Personen von über 70 Jahren berechtigt, in den Genuß der Altersrente vorbehaltlich der näheren Bestimmungen zu treten. Das Reich hat hierzu 50 ℳ à Person zu zahlen. Nach der Statistik sind 130 078 Personen vorhanden, die in diesem Alter stehen. Im Ganzen kommen im ersten Jahre etwa 14—15 Millionen an über 70 Jahre alte Leute aus dem Alters- und Invaliditätsgesetze zur Auszahlung. Der Abg. Buhl konnte mit Recht hervorheben, wie keine kurzen Erfahrungen darauf hinwiesen, daß diese Altersrente in der Bevölkerung das ganze so schwierige Gesetz erträglicher gemacht habe und nach dieser Richtung hin die Gesetzesbestimmungen unbestritten wohlthätige seien. Gegen dieses Bekenntniß wurde weder von freisinniger noch von sozialdemokratischer Seite Verwahrung eingelegt, und es wäre vielleicht zu Bemerkungen, wie sie später Herr Schrader machte, überhaupt nicht gekommen und jede Erwartung auf Kritik getäuscht worden, wenn nicht Herr Buhl der Thatsache Erwähnung gethan hätte, daß in einer Reihe der sehr dankenswerthen kleinen Kompendien, die zur Erleichterung des Verständnisses der bezüglichen Gesetzesbestimmungen geschrieben worden sind, auf eine besonders für die Uebergangszeit wichtige Bestimmung nicht hingewiesen sei. Der § 157 des Gesetzes bestimmt für die Uebergangszeit, daß auch diejenigen Leute jetzt schon eine Altersrente bekommen sollen, welche nachweisen, daß sie in den letzten drei Jahren 141 Wochen beschäftigt waren. Durch den § 119 des Gesetzes aber wird ebenfalls bestimmt, daß gewisse Arbeiter, die zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem festen Verhältniß stehen, auch dann die Ansprüche des § 157 haben, wenn sie nicht in jedem Jahre 47 Wochen lang, sondern wenn sie in jedem Kalenderjahr 47 weniger 16 Wochen, also nur 31 Wochen lang beschäftigt waren, so daß die ganze Beschäftigung in den 3 Jahren sich auf 93 Wochen zusammen multiplizirt, allerdings mit der Beschränkung, daß auf jedes einzelne der 3 Jahre mindestens 31 Wochen fallen müssen. Herr Buhl meinte, es sei sehr zu bedauern, wenn diese Bestimmung nicht in den weitesten Kreisen auf jede mögliche Weise bekannt gemacht werde. Nicht nur in seiner süddeutschen Heimath, sondern in einer ganzen Reihe von Betrieben, die sich über ganz Deutschland erstrecken, sei die Zahl hieran interessirter Leute eine sehr große.

Aus der Bitte des Herrn Buhl, gerade den angezogenen Bestimmungen auf jede mögliche Weise Verbreitung zu geben, zog der Abg. Schrader die Berechtigung, auch seine kritische Ader schlagen zu lassen. Zu einer eingehenden Kritik allerdings, begann er, sei es noch zu früh. Daß das Gesetz eine Aufregung und in weiten Kreisen eine Abneigung hervorgerufen habe, sei Allen bekannt. Indem er alsdann aber auf die Unverständlichkeit und Unverstandenheit des Gesetzes zu sprechen kam und in diesem Punkte die „Kritik" des Herrn Buhl unterschreiben zu können erklärte, brachte er durch das, was er beklagte und forderte, lediglich den Beweis bei, daß zu der „in weiten Kreisen herrschenden Aufregung und Abneigung gegen das Gesetz" kaum ein zweiter Faktor in gleichem Maße beigetragen habe, als die freisinnige Presse. Es sei nicht das Genügende geschehen, klagte er, um diejenigen Punkte allgemein verständlich darzulegen, welche das große Publikum interessirten. Die erläuternden Verfügungen der Reichsregierung und der Staatsregierungen seien sehr häufig, fast ausschließlich, in solchen Blättern erschienen, welche nicht gelesen würden. Gerade solche gehörten in Zeitungen, die vielleicht ihrer Tendenz nach nicht den regierenden Stellen angenehm seien. Er feinerseits würde sich gar nicht besinnen, solche Sachen auch an die sozialdemokratischen Blätter zu geben. Insoweit Herr Schrader auf die amtlichen Blätter Bezug nahm, konnte der Herr Staatssekretair v. Boetticher seinem „verehrten sozialpolitischen Gegner" erwidern, „daß die amtlichen Publikationsorgane Jedermann zur freien Benutzung offen zur Wiedergabe ihres Inhalts ständen". Gewiß hatte der Herr Staatssekretair Recht, wenn er sagte, in einem Falle, wo es sich um ein Gesetz handele, durch das zwölf Millionen Einwohner des Landes betheiligt würden, sei es eine vornehme Aufgabe der Presse, gleichviel auf welchem Standpunkte sie stehe, gewesen, möglichst bald, nachdem das Gesetz nun einmal Gesetz geworden, auch innerhalb ihres Leserkreises das Verständniß für dasselbe zu eröffnen. Es ist aber nicht weniger richtig, daß sich der bei weitem größte Theil der deutschen Presse dieser Aufgabe in loyalster Weise unterzogen, und daß höchstens diejenige Kouleur eine Ausnahme hiervon gemacht hat, für welche der Abg. Schrader bei dieser Gelegenheit eine besondere Verpflichtung der Behörden zur Inserirung von Verordnungen herausschlagen wollte. Herr Schrader lieferte durch seine Kritik lediglich einen von unserem Standpunkte aus nicht unerwünschten Beitrag zur Anklage seiner eigenen Partei. Denn hätte deren Presse auch ihrerseits das Nöthige gethan, um das Verständniß für das Gesetz zu erleichtern, statt zu erschweren, so wäre schon jetzt ein größerer Prozentsatz der Abneigung glücklich überwunden, welche gegen jedes neue Gesetz in Erscheinung tritt.

Einen sehr charakteristischen Beleg dafür, wie leicht sich das Unverständniß und die Abneigung in das Gegentheil kehren, brachte Dr. Staatssekretair v. Boetticher bei, indem er sich darauf bezog, daß, als es sich um die Feststellung des Einführungstermins handelte, ihm von einer Instanz entgegengehalten wurde, es sei absolut unmöglich, das Gesetz in dem betreffenden Ressort bis zum 1. Januar d. J. einführungsreif herzustellen. Nach neun Wochen kam der Zweifler und sagte: die Geschichte sei ja ganz leicht und einfach, und es lasse sich bis zum 1. Januar machen.

Die Schwierigkeiten beruhen in der That zum größten Theil in der „Idee" und in der Abneigung, sich die Mühe zu geben, das Gesetz zu studiren. Die konservative Presse hat es an ihrem Theile an Eifer, diese Abneigung zu überwinden und zur Erleichterung des Verständnisses beizutragen, nimmer fehlen lassen.

Der **Bundesrath** erhielte in der am 22. d. Monats unter dem Vorsitz des königlich bayerischen Gesandten Grafen v. Lerchenfeld-Köfering abgehaltenen Plenarsitzung dem Antrage Sachsens, betreffend die Einziehung und den Aufruf der Noten der Chemnitzer Stadtbank, dem Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der Verordnung über Gewährung von Tagegeldern ꝛc. an die Beamten der Militair- und Marineverwaltung, dem Antrage Preußens, betreffend die Behandlung von Naturalisationsgesuchen, dem Entwurf einer Verordnung wegen des Verbots von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen, endlich den Gesetzentwürfen für Elsaß-Lothringen, betreffend die Fischerei, Wasserbenutzung und Wasserschutz und die Kosten in Grundbuchsachen die Zustimmung. Ferner wurde der zu Wien am 2. Dezember vorigen Jahres unterzeichnete Vertrag zwischen dem Reiche und Oesterreich-Ungarn über den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das deutsche Zollgebiet genehmigt. Mit dem Beitritt Belgiens, Serbiens und Griechenlands zu den auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen über die polizeiliche Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr erklärt sich die Versammlung einverstanden. Einer Eingabe wegen Zollbefreiung des zum Schulen und Polizeiunterrichten Reis und einer Eingabe wegen Rückerstattung von Reichsstempelabgaben beschloß dieselbe eine Folge nicht zu geben. Von der vorgelegten Nachweisung der den einzelnen Bundesstaaten bis Ende Dezember 1890 überwiesenen Beträge von Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nahm der Bundesrath Kenntniß.

In der heutigen (50.) Plenarsitzung des **Reichstags** wurde zunächst der Vertrag, betreffend den Anschluß der österreichischen Gemeinde Mittelberg an das Zollsystem des Deutschen Reichs nach kurzer Debatte in erster und zweiter Berathung erledigt und dann die Berathung des Etats des Reichsamts des Innern beim Kapitel Gesundheitsamt, speziell dem Antrag Bartels, betreffend die Aufhebung des Einfuhrverbots für amerikanische Fleischwaaren fortgesetzt. Abg. Bindewald glaubt nicht, daß der Abg. Graf Kanitz gestern mit seinen schutzzöllnerischen Betrachtungen der Sache einen guten Dienst geleistet habe. Er (Redner) stelle sich ganz auf den Standpunkt der Regierung, für welche nur Gesundheitsrücksichten maßgebend seien. Eine Ergänzung des Schutzzolles dürfe solches Verbot aber in keinem Falle beseitigen. Die Regierung müsse sich auf diplomatischem Wege mit der amerikanischen in Verbindung setzen, um die nöthigen Garantieen herbeizuführen, damit das betr. Verbot baldigst aufgehoben werden könne. Staatssekretair Staatsminister v. Boetticher legte noch einmal dar, daß zur Zeit keine betreffenden nöthigen Garantieen seitens Amerikas noch nicht gegeben seien. Abg. Dr. Marquardsen erklärte, daß seine Freunde in der Absicht, die Regierung zu einer nochmaligen Prüfung der Angelegenheit zu veranlassen, dem Antrage Bartels zustimmen würden. Staatssekretaire Freiherr v. Marschall theilte mit, daß die Regierung abgleich sie das vorhandene Material für die Aufrechthaltung des Verbots ausreichend halte, doch vor einigen Monaten noch alle Konsularagenten angewiesen habe, über die Gesundheit des Viehes sorgfältige Ermittelungen anzustellen. Die Berichte seien in nächster Zeit zu erwarten. Der Annahme des Antrages bedürfe es nicht, da die Regierung der Frage ohnehin schon volle Aufmerksamkeit zuwende. Abg. Bebel spreicht sein Befremden darüber aus, daß diese Erklärung nicht schon gestern abgegeben worden. Seiner Meinung nach seien bei dem Erlaß des Verbots auch wesentlich agrarische Interessen mit im Spiel gewesen, wie dies ja auch Graf Kanitz gestern offen zugegeben habe. Es würden nur Gesundheitsrücksichten angegeben; dann müßten aber doch die Krankheitserscheinungen vor Allem in Amerika selbst zu Tage getreten sein. Auch würde über Holland thatsächlich viel amerikanisches Schweinefleisch eingeführt. In Amerika würde übrigens das zu exportirende Fleisch wohl untersucht. (Bei Schluß des Berichts dauert der Vortrag des Redners fort.)

Die heutige (6.) Plenarsitzung des **Herrenhauses** wurde vom Präsidenten Herzog von Ratibor um 11 Uhr eröffnet. Der von der Stadt Brandenburg präsentirte Erste Bürgermeister Brätsche ist in das Haus berufen worden. Die Gesetzentwürfe, betr. die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, sowie betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn, wurden nach dem Antrage der Justizkommission unverändert, und zwar ohne Debatte, angenommen. — Der letzte und hauptsächlichste Gegenstand der Tagesordnung ist der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 79 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze. Ueber die Verhandlungen in der Justizkommission berichtet heute eingehend Herr Eggeling. Die Vorlage und die von der Kommission beantragte Aenderung derselben, auch die von Herrn Dr. Dernburg zu derselben eingebrachte Resolution sind unter „Parlamentarisches" von uns mitgetheilt. Der Justizminister Dr. v. Schelling kann die Ueberzeugung der von der Regierung erbetenen Fakultät, wie sie die Kommission vorschlägt, nur mit Dank aufnehmen und bittet, die Kommissionsbeschlüsse unverändert anzunehmen. Herr Ober-Bürgermeister Bote beantragt, zusätzliche Bestimmungen, welche die Kompetenz des aufsichtführenden Richters näher regeln. Darnach soll namentlich der aufsichtführende Richter der richterlichen Beamten nur die Befugniß haben, etwaige die Würde des Gerichts berührende Vorgänge zur Kenntniß zu nehmen, und durch Vorstellung eine Verständigung herbeizuführen, falls das aber nicht gelingt, dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu machen. Herr v. Kleist-Regow erklärt sich gegen diese Beschränkung der Aufsicht. Herr Dr. Dernburg ist überhaupt ein Gegner des Instituts der aufsichtführenden Richter. Die Amtsrichter würden den aufsichtführenden Beamten auch nur mit Widerwillen ertragen. Würde man wohl einen Lieutenant unter die Aufsicht eines anderen Lieutenants stellen? Im einzelnen Falle, wo es nöthig werde, lasse sich auch jetzt schon die Aufsicht des Landgerichtspräsidenten auf einen anderen Richter delegiren. Jedenfalls bitte er den Herrn Justizminister, von der qu. Fakultät einen möglichst beschränkten Gebrauch zu machen. Herr v. Holleben hält aus seiner Kenntniß der traurigen Verhältnisse als langjähriger Präsident die Einführung des aufsichtführenden Beamten für durchaus nothwendig, möge dieser nun den Titel Direktor führen oder nicht. Man solle namentlich das erziehliche Moment für den jungen Amtsrichter nicht außer Acht lassen. In diesen Dingen sei vielfach Wandel zu schaffen. Er bitte daher, den Regierungsentwurf mit dem Amendement der Kommission anzunehmen. Regierungskommissar, Geh. Ober-Justizrath Eichholz betont, gegenüber dem Herrn Dernburg, daß heute doch die Bedürfnisse der Justizverwaltung besser erkannt würden, als es 1878 möglich war, die Bedürfnißfrage sei von der ganzen Justizkommission mit Ausnahme des Herrn Dr. Dernburg anerkannt. Die Regierung würde auch alsbald die Schaffung von Amtsgerichts-Direktoren vorgeschlagen haben, wenn nicht voraussichtlich reichsgesetzliche Bedenken, die übrigens die Regierung nicht theile, geltend gemacht worden wären. Dem Antrage der Herrn Bote könne die Regierung nicht zustimmen. Herr Drenkmann spricht sich für das Bedürfniß der Vorlage, sowie für die Kommissionsbeschlüsse und gegen den Antrag des Herrn Bote aus. Auf eine Anfrage des Herrn Zweigert erklärt der Regierungsvertreter, daß der Widerruf der Aufsicht prinzipiell zulässig sei. Darauf wird der Antrag des Herrn Bote abgelehnt, und die Vorlage nach dem Kommissionsbeschlusse angenommen. — Demnächst begründet Herr Dernburg seine Resolution, die hier noch einmal mitgetheilt werden mag. Dieselbe lautet: Das Herrenhaus wolle beschließen, die königliche Staatsregierung zu ersuchen: 1. in Berlin und seinen Vororten, sowie in den anderen größeren Städten der Monarchie Amtsgerichtsbezirke für etwa 30 000 Gerichtseingesessene mit dem Sitze des Amtsgerichts innerhalb des Gerichtsbezirks im Wege der Gesetzgebung einzurichten, 2. durch Maßnahmen der Verwaltung und durch die Gesetzgebung darauf hinzuwirken, daß sich die Amtsgerichte bei der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht auf eine bloß formelle Thätigkeit beschränken, sondern innerhalb ihrer Zuständigkeit den Gerichtseingesessenen unterstützend und fördernd zur Seite stehen. — Nachdem der Regierungsvertreter erklärt, daß eine Theilung des Berliner Amtsgerichts I bevorstehend werde, diese Organisation aber nicht verallgemeinert werden könne, zog Dr. Dernburg die Resolution zurück. — Nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr (Wahl des ersten Vizepräsidenten; kleinere Vorlagen).

Dem Herrenhause ist nachfolgender Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preußischen Monarchie, zugegangen:

§ 1.

Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen wird in Verfolg des Reichsgesetzes vom 15. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 208) und in Gemäßheit des Artikel 2 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, vom 1. April 1891 ab mit der preußischen Monarchie für immer vereinigt. Mit demselben Tage treten hierselbst die preußische Verfassung, sowie die Bestimmungen der nachstehenden §§ 2 bis einschließlich 10 in Kraft.

§ 2.

Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) treten für Helgoland in Geltung.

§ 3.

Helgoland wird in Bezug auf die staatliche Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein und dem Kreise Süderdithmarschen, sowie für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten dem diesen Kreis umfassenden Wahlbezirke zugetheilt, aber mit dem Kommunalverbande der Provinz und des Kreises nicht vereinigt.

Das in der Provinz Schleswig-Holstein geltende Recht über die Veröffentlichung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften tritt für Helgoland in Wirksamkeit.

§ 4.

Für die Insel Helgoland werden die in der Provinz Schleswig-Holstein den Landräthen zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten einem, auf Helgoland seinen Wohnsitz nehmenden Hülfsbeamten des Landrathes insoweit übertragen, als sie nicht von dem Landrathe des Kreises Süderdithmarschen selbst wahrgenommen werden. Die örtliche Polizeiverwaltung nach Maßgabe der für Helgoland in Kraft tretenden Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesthellen (Gesetzsamml. S. 1529) und des hort ebenfalls in Geltung tretenden Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (Gesetzsamml. S. 65) wird dem Landrathe und in dessen Vertretung dem Hülfsbeamten übertragen.

Der Hülfsbeamte hat den dienstlichen Anweisungen des Landrathes Folge zu leisten.

§ 5.

Für Helgoland treten in Kraft:

1. der § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 45);
2. die Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landesthellen, vom 23. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 777);
3. die Verordnung, betreffend die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 277).

§ 6.

Helgoland bildet eine Landgemeinde nach Maßgabe der dort in Geltung tretenden Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (Gesetzsamml. S. 1603) und der ebenfalls dort in Geltung tretenden §§ 22 bis einschließlich 27 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 139).

Die im § 22 Absatz 2 und 4 a. a. O. gerugelte Mitwirkung des Amtsvorstehers bei Bestätigung beziehungsweise Ernennung der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter findet in Helgoland keine Anwendung und der Gemeindevorsteher wirkt dort hinsichtlich der Polizeiverwaltung — § 26 a. a. O. — nicht als Organ des Amtsvorstehers, sondern als Organ des Landrathes und dessen Hülfsbeamten.

Die Verfassung der Gemeinde wird im Näheren durch ein Statut bestimmt, welches, nach Anhörung von Eingesessenen und des Kreisausschusses, vom Minister des Innern zu erlassen ist.

§ 7.

Die Gemeinde Helgoland ist berechtigt, an den vom Kreistage des Kreises Süderdithmarschen zu vollziehenden Wahlen der Mitglieder des Kreisausschusses und der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kreiskommissionen, sowie an den Wahlen der Abgeordneten zum Provinziallandtage durch einen von der Gemeinde zu wählenden Kreistagsabgeordneten theilzunehmen. Für das Wahlrecht gelten die Bestimmungen der §§ 82, 84, 91, 92, 93 Absatz 1 und 3, 95 und 100 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888.

Dem Kreistagsabgeordneten ist für die Theilnahme an den bezeichneten vom Kreistage zu vollziehenden Wahlen eine, seinen Auslagen entsprechende Entschädigung von der Gemeinde Helgoland zu gewähren.

§ 8.

Helgoland wird dem Bezirke des Amtsgerichts in Altona zugeleigt.

§ 9.

Die für Rechnung des Gemeinwesens in Helgoland zur Hebung kommenden Zölle, Steuern, Pachtgefälle, Abgaben, Taxen u. s. w. sind bis auf Weiteres fernerhin zu den Zwecken, welchen sie bisher gedient haben, zu verwenden.

Die Verwaltung der bezeichneten Einnahmen und die Verwendung derselben erfolgt unter staatlicher Leitung und Aufsicht.

Eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden oder der Verwaltungsgerichtsbehörden tritt hinsichtlich dieser Einnahmen, beziehungsweise Vermögensstücke und Ausgaben, so lange nicht hinsichtlich derselben eine Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der künftigen Gemeinde Helgoland stattgehabt haben wird, nicht ein.

Diese Auseinandersetzung bleibt königlicher Verordnung vorbehalten.

§ 10.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten erfolgt die im § 10 der für Helgoland in Kraft tretenden Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) vorgeschriebene Eintheilung der Urwähler in drei Abtheilungen nach Maßgabe der in Helgoland zur Hebung kommenden Einkommensteuer.

§ 11.

In der Provinz Schleswig-Holstein geltende, vorstehende nicht berührende Landesgesetze können für Helgoland durch königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können auf dem im Absatze 1 bezeichneten Wege, an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Landesgesetze Uebergangsbestimmungen erlassen werden. Die Geltung solcher Bestimmungen erstreckt sich nicht über den 31. Dezember 1893.

Der Begründung zu den §§ 2, 3 und 8 des Entwurfs entnehmen wir Folgendes:

Den jetzigen Verkehrsverhältnissen würde die Vereinigung der Insel mit der Provinz Hannover und dem nach dieser gehörenden, an dem Ausflusse der Elbe in die Nordsee belegenen Kreise Hadeln am meisten entsprechen, dessen Kreisstiz (Otterndorf) mit Cuxhaven durch eine Eisenbahn verbunden ist. Die in dem Entwurfe vorgeschlagene Vereinigung Helgolands mit der Provinz Schleswig-Holstein entspricht dagegen der Stammesgemeinschaft und der früheren Zugehörigkeit der Insel zu Schleswig-Holstein, sowie dem Umstande, daß die Bestimmungen des „Jütischen Law", wie im größten Theile von Schleswig, so auch auf Helgoland in Geltung stehen.

Unter den Kreisen der Provinz Schleswig-Holstein eignet sich zur Aufnahme Helgolands vorzugsweise der Kreis Süderdithmarschen, und zwar sowohl nach der örtlichen Lage, als mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche dieser, den Mündungspunkt des Nord-Ostsee-Kanals umfassende Kreis, in Folge der Vollendung des Kanals, für den Verkehr von und nach Helgoland voraussichtlich in Zukunft erlangen wird. Wenn nach dem Entwurfe die Vereinigung sich auf die staatliche Verwaltung beschränken, dagegen auf den Kommunalverband der Provinz und des Kreises nicht erstrecken soll, so beruht dieses auf der Thatsache, daß die örtliche Lage der Insel die Entstehung gemeinsamer Kommunalinteressen mit dem Festlande ausschließt. Die Lasten, welche der Insel, wenn dieselbe einem Provinzial- und einem Kreiskommunalverbande nicht angeschlossen wird, für sich allein erwachsen, insbesondere alle Landarmenkosten, Kosten für Kretzgenen, verwahrlofte Kinder, Geisteskranke, Blinde, Taubstumme, Hebammen u. s. w., werden, dem Erwerbstande der Insel gegenüber, ein Bedenken nicht darbieten, zumal die Kosten der gedachten Art auch bisher schon von der Insel für sich allein getragen worden sind. Ein Vorgang für die Vereinigung eines Bezirks mit einer Provinz, ohne gleichzeitigen Anschluß an den Provinzial-Kommunalverband, findet sich im § 5 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Monarchie, vom 23. Juni 1876. Die im § 3 Absatz 2 des Entwurfes an die Vereinigung der Insel mit der Provinz Schleswig-Holstein geknüpfte allgemeine Bestimmung, daß das in der Provinz geltende Recht über die Veröffentlichung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für die Insel in Wirksamkeit zu treten habe, empfiehlt sich zur Gewinnung einer unentbehrlichen formellen Grundlage für die Unterstellung Helgolands unter die demnächtige preußische Gesetzgebung und Verwaltung."

Die königlich belgische Familie ist, wie uns ein Privattelegramm aus Antwerpen meldet, und von Brüssel aus bestätigt wird, von schwerem Leid heimgesucht: **Prinz Balduin,** der erstgeborene Sohn des Grafen von Flandern und präsumtiver Thronfolger, ist in der verflossenen Nacht 12 Uhr gestorben. Neben dem Könige und dessen Bruder, dem Grafen von Flandern, steht im Mannesstamm des belgischen Königshauses somit nur noch auf den zwei Augen des jüngsten Sohnes des Grafen von Flandern, des am 8. April 1875 geborenen Prinzen Albert.

Der so früh verstorbene Prinz Balduin, über dessen Erkrankung bisher nichts gemeldet war, war am 3. Juni 1869 geboren; er gehörte der belgischen Armee als Hauptmann im Karabinier-Regiment an, und war als Rittmeister à la suite des 2. Kaiser-Franz-Dragonerregiments Nr. 16, dessen Chef sein Vater ist, auch Mitglied des deutschen Heeres.

Die allseitige Sympathie, welche dem belgischen Königshause zugewandt ist, wird der Trauerbotschaft aus Brüssel in der ganzen Welt die tiefstempfundene Theilnahme sichern.

Die deutscherseits mit anderen Ländern schwebenden **handelspolitischen Verhandlungen** werden selbstverständlich mit Diskretion geführt; desto eifriger ist man von verschiedenen Seiten bemüht, den Zweck dieser Zurückhaltung zu vereiteln, indem man fortwährend Nachrichten über den Verlauf jener Unterhandlungen lancirt, die, wenn schon in vielen Fällen auf Vermuthungen beruhen, doch hier und da das Richtige streifen mögen.

Wie wir erfahren, besteht aber an maßgebender Stelle die Absicht, auf diese und ähnliche Mittheilungen in keiner Weise, auch nicht durch Dementis zu reagiren. Unter diesen Umständen beschränken wir uns darauf, einfach festzustellen, daß alle Mittheilungen über jene Verhandlungen, soweit deutsche Nachrichten darüber in Frage kommen, einfach auf Kombination beruhen und der thatsächlichen Unterlage entbehren. Das Wort qui tacet consentire videtur trifft in diesem Falle nicht zu.

In den **Zollvertragsverhandlungen in Wien** ist mit dem 21. d. eine Pause eingetreten, welche bis zum Sonnabend währen soll, um zu internen Berathungen benutzt wird. Der „Presse" zufolge scheint die nun eingetretene Pause darauf hinzudeuten, daß die Verhandlungen, welche seit dem am 12. d. erfolgten Widerzusammentritte der Delegirten die zweite Lesung, das heißt die eingehende Berathung der einzelnen in dem Vertrage zu bindenden Tarifpositionen betrafen, bei einem Abschnitte angelangt sind, und daß dieser Umstand es den Delegirten als angezeigt erscheinen ließ, über den Stand der Angelegenheit an ihre Regierungen zu berichten. Jeder Tarifvertrag umfaßt in der Regel zwei Tarife, von denen der eine die Zölle bei der Einfuhr aus dem Staate A in den Staat B, der andere die bei Einfuhr aus dem Staate B über die Grenzen des Staates A zu entrichtenden Zölle festsetzt. Es scheine nun, daß der eine dieser zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland zu vereinbarenden Tarife die zweite Lesung passirt hat.

Zum Anschluß an diese Bemerkungen reproduzirt die „Presse" die im gestrigen Morgenblatt wiedergegebenen Berliner Auslassungen aus der „Pol. Korr." und bemerkt zu denselben:

„Diese Ausführungen verdienen besondere Beachtung, und es geht aus denselben jedenfalls das Eine hervor, daß, wie wir dies wiederholt betont haben, noch eine längere Dauer der schwebenden Vertragsverhandlungen zu gewärtigen ist, da es einer gründlichen Erwägung und Berathung bedürfen wird, um endlich zu jenem Kompromiß zu gelangen, durch welches Leistung und Gegenleistung unter Berücksichtnahme auf die hierdurch berührten Interessen in das richtige Verhältniß gebracht werden. Der Umstand, daß beide Kompaziszenten sich der Wichtigkeit und Schwierigkeit der gestellten Aufgabe in vollem Umfange bewußt sind, läßt mit Bestimmtheit erwarten, daß die Verhandlungen trotz aller Schwierigkeiten schließlich einen der hohen Bedeutung derselben und den Wünschen der Bevölkerungen beider Reiche entsprechenden Abschluß finden werden."

Die Münchener „Allg. Z." ließ sich unterm 20. Januar aus **Sofia** melden: Die Regierung habe auf Wunsch Rußlands erlassene identische Noten der deutschen und österreichisch-ungarischen Regierung erhalten, in welchen ihre Aufmerksamkeit auf eine Anzahl russischer, der nihilistischen Partei angehörender Emigranten gelenkt werde, welche sich in Bulgarien aufhalten und denen Bulgarien dadurch, daß es sie als Beamte verwende, die Mittel zur Fortsetzung ihrer gefährlichen Agitation gewähre.

Wie wir von bestunterrichteter Seite erfahren, ist eine derartige deutsche Note nicht abgegangen. Nicht ausgeschlossen ist dagegen, daß der deutsche Konsul, als Vertreter der russischen Interessen, gewissermaßen als Briefträger russische Klagen an die bulgarische Regierung übermittelt hätte.

Wie dem „Hamb. Korresp." gemeldet wird, war auch das Eisenbahnbetriebsamt in Charlottenburg über die vorzeitige Abreise des Kaisers nach Hannover nicht unterrichtet. Der Kaiser habe sich in Hannover über den bei der improvisirten Fahrt beobachteten Bahndienst höchst anerkennend ausgesprochen, und hierüber den Minister v. Maybach benachrichtigen lassen.

Die **Thronrede,** mit welcher am 20. d. Mts. in Stockholm der schwedische Reichstag